

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 19=39 (1873)

**Heft:** 47

**Artikel:** Eine Hauptmannsschule

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94776>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIX. Jahrgang.

Basel.

XIX. Jahrgang. 1873

Nr. 47.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Eine Hauptmannsschule. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Truppenverpflegungen; Kreisschreiben; Bundesstadt: Fabrikation der Batteriegewehre. — Aueland: England: Besichtigung der Woolwich-Geschütze. — Verschiedenes: Der Prozess Bazaine VI.

### Eine Hauptmannsschule.

Von einem Basler Infanterie-Offizier.

(Fortsetzung.)

Avancement. Es versteht sich von selbst, daß sich mit jedem höheren Grad die Ansprüche, welche man an seinen Träger stellt, steigern. Das Pflichtgefühl, die Befriedigung des Ehrganges, die Wirthschaft, die mit dem höheren Grad verbunden sind, machen die Erreichung derselben wünschbar und sollen zu Arbeit und Anstrengung anspornen. Das Avancement ist durch Gesetze regelt, welche zum Zweck haben, der Armee fähige Offiziere zuzuführen und dafür zu sorgen, daß die Geistesgaben und Kenntnisse des Offiziers mit den Anforderungen der Stelle, welche er bekleidet, im Einklang stehen. Sie sollen ferner die Mittel angeben, um bei Leuten, welche die nötigen Fähigkeiten besitzen, dieselben zu entwickeln, und sie militärisch auf die erforderliche Bildungsstufe zu bringen.

Die Fähigkeiten nehmen mit dem Steigen im Grade der militärischen Hierarchie nicht zu, wohl aber die Erfahrung — welche in den untersten Graden oft genügt — und die Kenntnisse, für den, welcher seine Fähigkeiten zu benutzen weiß.

Der höhere Offizier ist nun aber berufen, je nach Umständen verschiedene Stellungen auszufüllen. Sein Kommando erweitert sich, seine Wirkungssphäre wird größer, seine Attributionen allgemeiner, sein Thun ist weniger leicht, allgemeinen Reglementen anzupassen. Es folgt daraus als erste Nothwendigkeit, daß das Avancement nach der Anciennität, welche zwar für die untergeordneten Stellen ohne Nachtheil ist, für die höheren Grade unmöglich angewendet werden darf.

Die Anciennität setzt einige Erfahrung voraus, die z. B. für den Oberlieutenant hinreicht. Sie bringt eine gewisse Routine mit sich, welche für den Subalternoffizier nicht zu verachten ist, denn sie gibt

einen Einblick in alle die vielen Details des Dienstes, eine Sicherheit und Regelmäßigkeit in allen Verrichtungen, welche auf die Untergebenen vom besten Einfluß sind. Sie gewährt dem Offizier unsern unerfahrenen oft allzu beweglichen Soldaten gegenüber den unschätzbaren Vortheil der Ruhe und des Gleichmuths, sie gewöhnt den Offizier an taktvolles Benehmen gegen die Mannschaft, und an den Umgang mit Untergebenen und Vorgesetzten. Endlich, was bei uns nicht das Geringste ist, zeigt sie, wie hoch in der Instruktion der Mannschaft die Anforderungen gestellt werden dürfen, wenn man von ihr in 6 à 14 Tagen das Maximum der Leistung ohne Überanstrengung erlangen will.

Das Avancement auf Anciennität ist eine Anerkennung, eine Belohnung, die man ertheilen kann, ohne daßemand darunter leidet.

Das Avancement nach der Wahl dagegen führt dem Offizierskorps junge Kräfte, neue Ideen, Beweglichkeit und Leben zu. Es erregt Weiterser unter den jungen Leuten und hält sie zur Arbeit an, es soll uns die Offiziere liefern, welche wir für diesen oder jenen schwierigen Auftrag verwenden, es soll endlich jene Qualitäten entwickeln und zur Reise bringen, die wir von einem höheren Offizier verlangen, und soll dem Offizier überhaupt möglich machen, noch bevor sein jugendliches Feuer erloschen, zu höheren Graden zu gelangen.

Die Wahl hat jedoch auch ihre Nachtheile, in Folge deren sie meist außer Betracht gelassen werden muß. Sie legt zuviel in die Hand des direkten Vorgesetzten und auch des Zufalls. Verschiedene Kräfte, verschiedene, oft entgegengesetzte Ansichten und Standpunkte werden dem Einen das als eine Ungerechtigkeit erscheinen lassen, was der Andere als selbstverständliche Sache ansieht.

Es bleibt nun noch ein drittes Prinzip, welches sich leicht mit den beiden vorhergehenden verbinden läßt und beider Wirthschaft in sich vereinigt. Es ist das

die Besörderung auf Grund einer vorangegangenen Prüfung.

Es schint auch wirklich die Prüfung die einzige richtige und empfehlenswerthe Grundlage eines gleichmässigen und billigen Avancementes zu sein und möchte als solche wohl auch in unserer Armee in Betracht gezogen werden, wo gegenwärtig so verschiedene Behörden die Offiziere ernennen, welche oft so wenig im Halle sind, die einzelnen Kandidaten beurtheilen zu können.

Man darf sich dabei allerdings nicht verhehlen, daß auch dieses System, soll es allgemein durchgeführt werden, und wirklich die Garanten der Gerechtigkeit und des Erfolges bieten, nicht ohne Schwierigkeiten ist.

Wird das Examen zu wenig ernst genommen, so wird es bald zu einer bloßen leeren Ceremonie herunter sinken, gerade wie eine grosse Inspektion, die nach vorhergegangener Anzeige erfolgt und auf grosse Parade ausläuft. Es mag dann immer noch eindigen Nutzen gewähren, nicht aber den gewünschten Zweck erreichen. Ist es dagegen zu streng, so wird es im Bereich der Kräfte weniger Offiziere liegen, für die übrigen wiederkehrenden Misserfolg, somit Entmutigung und Erniedrigung nach sich ziehen.

Sehen wir die Umstände genauer an, unter welchen das System der Prüfung bei uns eingeführt werden könnte, und die Mittel, wie dasselbe eingerichtet und gehandhabt werden könnte, um den gewünschten Zweck zu erreichen. Das Examen wäre ein einformiges und einheitliches durch die ganze Schweiz, ihm hätten sich alle Offiziere der Infanterie von Auszug und Reserve zu unterziehen, bevor sie den Hauptmanns- und den Majorsgrad erreichen. Es würde einmal jährlich an einem gegebenen Orte, Bern oder Thun zum Beispiel statt. Es würde für jeden Kandidaten je einen oder zwei Tage dauern, und zwar würden die Aspiranten aus je einer oder zwei Armeedivisionen zusammen genommen, je nach der Anzahl der Anmeldungen, welche zu berechnen mir leider die Anhaltspunkte fehlen. Doch denke ich, daß, ohne daß die Klassen zu groß würden, zwei Divisionen zusammen genommen werden könnten. Es würde somit für die Examinateure die Prüfung ca. 9 Tage dauern.

Nachdem der Kandidat in dem vorher gehenden Grab eine gewisse Anzahl Jahre, z. B. 6 für den Lieutenantgrad, zugebracht hat, kann er von der betreffenden kantonalen Behörde zum Examen resp. zum Avancement vorgeschlagen oder angemeldet werden, wobei es jedoch auch dem Einzelnen freistehen soll — vielleicht mit gewissen Beschränkungen — sich bei der genannten Behörde selbst um Zulassung zum Examen zu bewerben. — Immerhin werden derer, die sich selbst melden, aus verschiedenen Gründen nur Wenige sein, die grösste Zahl wird es vorziehen, dem gewöhnlichen Wege zu folgen. Diese werden also von den Kantonen bezeichnet und zwar, wenn immer möglich schon ein Jahr im Voraus, oder wenigstens am Anfang des Winters, welcher dem Examen vorangeht. Es wird den Schülern ein Programm verabfolgt, mit Angabe der Punkte, über welche sie examiniert werden sollen — gerade wie

es bei Kandidaten für Hochschule und Polytechnikum der Brauch ist — damit sie Zeit haben, sich zu präpariren und wissen, worauf sie ihre Aufmerksamkeit zu konzentrieren haben. Das Programm wird im Allgemeinen ein sich immer gleich bleibendes sein und nur in den Details ändern je nach dem Standpunkte, welchen die Militärwissenschaft und die Technik jeweilen einnehmen.

Um die Studien zu erleichtern und um die Schüler zu verhindern, falschen Lehren zu huldigen und mit unnützen Dingen ihre Zeit zu verlieren, möchten den Schülern auch Quellen angegeben werden, an denen sie ihr Wissen stöpfen können. Wer sich zur Hochschule und zum Polytechnikum präparirt, findet Lehrer die Menge, die ihm gern als Wegweiser dienen, noch aber fehlen in unsern Zeitungen die Anzeigen, die wir seit einiger Zeit z. B. in österreichischen Zeitungen fanden, d. h. von Morgen- und Abendkursen, welche junge Leute zum Landwehr-Offiziers-Examen, Offiziere zum Examen für weiteres Avancement präparirten. Unsere Militärzeitungen sollten wenigstens dazu benutzt werden, dieselben Bücher anzugeben, die sich für das Privatstudium unserer Militäroffiziere eignen, Siegfrieds Schieß-Theorie, Blönnics Gewehrtheorie, Egger, Kardinal von Widdern, Perizonius, Clausewitz, während bis jetzt noch den bezüglichen Annoncen mehr ein buchhändlerisches Interesse zu Grunde liegt. Das Bedürfniss eines offiziellen Handbuches, eines erweiterten Reglements mit taktischer Erläuterung und Begründung, das in kleineren Auflagen, alle paar Jahre durchgeschritten und ergänzt, erschien, tritt eben stets wie klarer an den Tag.

Um dem Examen den nöthigen Charakter der Unparteilichkeit und der sich gleich bleibenden Strenge zu geben, sollte die damit beauftragte Kommission aus den höheren Instruktoren der Infanterie unter Beziehung einiger wissenschaftlich gebildeter anderer höherer Stabsoffiziere gebildet werden. Auch den Kommandirenden der betreffenden Divisionen und Brigaden möchte es gestattet sein, den Examen beizuwohnen. Die Instruktoren würden in der Kommission das Element der Konsequenz und Gleichförmigkeit vertreten, während die übrigen Offiziere dafür Gewähr leisten würden, daß nicht Routine und Gewohnheit die Oberhand gewannen.

Die Kandidaten hätten also zum Examen eine Rückkommandation der kantonalen Militärbehörden und einen Ausweis derselben über die nöthigen praktischen Dienstkenntnisse mitzubringen. Die am Examen selbst vorzulegenden Fragen werden wir erfahrene Leute bestimmen lassen, und nur den Wunsch aussprechen, daß sie nöthigst wenig Zahlen und Details enthalten, ohne deren Kenntniß man ein vortrefflicher Offizier sein kann (wie viel Prozent fremdes Gebiet ist auf dem Dufour-Atlas, und wie viel Wegstunden beträgt die Diagonale des einzelnen Blattes re.). Es werde vielmehr gesehen auf einen allgemein und speziell militärisch gebildeten Geist, welcher die militärischen Grundsätze der Zeit richtig erfaßt, durch das Studium von Theorie und Geschichte sich ein eigenes Urtheil gebil-

det hat, auf einen Charakter, der durch Sicherheit, Fertigkeit und Reife dafür bürgt, daß der Mann zu einem höheren, selbstständigen Kommando geeignet ist.

Das Examen mag je nach Umständen auf verschiedene Weise vorgenommen werden, doch soll dabei auf Alles Rücksicht genommen werden, was für die Tüchtigkeit des Offiziers von Wichtigkeit ist, ohne daß dabei auf das, was nicht unentbehrlich ist, und speziell auf das, was mehr Gedächtniß als Auffassungsfähigkeit ist, allzuviel Gewicht gelegt werde. Es mag sich unter den Kandidaten mancher befinden, dessen weniger sorgfältige Vorbildung die wissenschaftlichen Studien bedeutend erschwert, welcher in Folge seiner bürgerlichen Beschäftigung die Fähigkeit nur in geringem Maße besitzt, aus Büchern selnen Geist zu bilden, und der dennoch durch seine Intelligenz, sein klares Urtheil und selnen Charakter sich vortrefflich zu einem Kommando eignet. Derartige Leute müssen beim Examen auf eine andere Weise beurtheilt werden, als die, welchen es gegeben ist, sich durch fortgesetzte Studien auf theoretischem Wege zum höhern Offizier emporzuschwingen. Durch einen richthaften Blick, der die Gefahr erkennt und eine feste Willenskraft, welche sie beschützt, einen gewissen Instinkt des Kommandos, der zum Gehorsam zwingt und denselben leicht macht, ersegen sie oft manche jener Eigenschaften, welche zu erlangen ihr weniger sein angelegter und ausgebildeter Geist ihnen zu erlangen unmöglich macht.

Es muß daher jede Qualität, welche dazu angehtan ist, dem Examinanden eine gute Note einzutragen, ihren relativen Werth haben, und nichts soll eine vollkommene Abweisung des Kandidaten unbedingt zur Folge haben, als Mangel an Intelligenz, an Energie und an denjenigen militärischen Grundkenntnissen, ohne welche eine Offizier zur Unmöglichkeit wird.

Ein Examen nach den angegebenen Grundzügen dürfte kaum verfehlen, auf das Offizierskorps den wohlthätigsten Einfluß zu üben. Dadurch, daß es obligatorisch wird, wird es den Kantonen es unmöglich machen, Leute, sogar wenn sie bevorzugte Geister und nur für den Dienst in der Reserve bestimmt sind, ohne den Besuch irgendwelcher Schulen zu befördern, sie wird sie der unangenehmen Lage überheben, ältere aber anerkanntermaßen unsfähige Offiziere zurücksezzen oder gegen ihre bessere Überzeugung avanciren zu müssen. Es wird im Gegentheil Camulation erregen, es wird die Kandidaten zu selbstständigem Thun anregen und dennoch die berechtigte Influenz des Korpskommandanten bei ihrer Wahl nicht ausschließen. Es wird jedem Offizier sein Ziel klar bestimmen und die Mittel an die Hand geben, es zu erreichen. Jeder, der avanciren will, wird die Notwendigkeit erkennen, zu arbeiten und das Avancement nicht dem Zufall und der Zeit zu überlassen. Ich verberge mir keineswegs, daß dadurch mancher Lieutenant sich bewogen fühlen wird, auf weiteres Avancement ganz zu verzichten (was in diesem Fall auch kein Schaden wäre) glaube jedoch anderseits auch nicht, daß dadurch an Haupt-

leuten Mangel entstünde (besonders wenn, wie zu hoffen ist, ihre Zahl vermindert wird), indem manche junge Kraft sich anstrengen würde, früher als bisher diesen Grad zu erlangen.

**Hauptmannsschule.** Auf das Examen wird die Schule zu folgen haben, wenn nicht unmittelbar, so doch im Verlauf derselben Sommers. Es wird die Zwischenzeit dem Schüler Gelegenheit gewähren, sich überall, wo sich Lücken gezeigt haben, nachzuarbeiten.

Die kurze Prüfung hat nur dargethan, ob der Schüler die Fähigkeiten besitzt, dem Kurs mit Nutzen zu folgen, die mehrwöchentliche Schule erst wird den Lehrern Gelegenheit geben, darüber zu urtheilen, ob er geeignet ist, den höhern Grad zu bekleiden oder nicht; durch sie erst wird in die Ideen und die Bildung der Schüler der für eine Armee nöthige Einflang gebracht werden. Die Schüler haben also s. B. ihr Programm erhalten, ihr Examen bestanden und finden sich präparirt ein. Die Instruktoren kennen die Fähigkeiten ihrer Schüler und wissen, auf welche Vorkenntnisse sie in ihren weiteren Vorträgen sich basiren dürfen.

Es wird dadurch gegen früher schon ein ungemeiner Fortschritt sich bemerklich machen. Die Schüler wissen, um was es sich handelt, und harren nicht mit Neugier der Dinge, die da kommen sollen, die Lehrer brauchen nicht zu tasten, bis sie den Bildungsgrad der Schüler herausgefunden, sie brauchen nicht um einiger Schwachen willen mit elementaren Vorerklärungen und Anfangsgründen die Zeit zu verlieren und die Fortgeschrittenen zur Verzweiflung zu treiben: sie haben ihren Zweck klar vor sich und können zum Voraus bestimmen, bis auf welchen Punkt sie die Leute in der gegebenen Zahl Wochen bringen wollen. Es ist dabei einverstanden, daß wer sein Examen nicht hat machen können, sich nicht zur Schule präsentirt, und daß der Kanton ihn auch unter keinen Umständen dennoch befördern darf. Es sei einem Kandidaten gestattet, sich zum zweitenmal zum Examen zu melden, wer es dann aber nicht bestehet, dem mangeln die geistigen Mittel, deren ein Kompaniechef bedarf.

Wir haben bis jetzt niemals in einer elbgenössischen Schule ein wirkliches Eintritts-Examen gesehen, auf Grund dessen ein Schüler sofort nach Hause geschickt worden wäre, die unsfähigen Leute mühten vielmehr immer zu ihrem eigenen, ihrer Kameraden und der Lehrer Verdrüß den ganzen Kurs mitmachen und so für die Instruktion einen dauernden Hemmschuh abgeben. Solchen Leuten, welche dann in Folge eines beinahe unerlaubten Maßes von Lethargie und Unwissenheit am Ende der Schule mit Verdacht entlassen worden, sollte wenigstens das weitere Avancement abgeschnitten werden (was leider auch nicht der Fall ist).

Diese unsere Betrachtungen beruhen keineswegs auf Schwarzseheret und Hirngespinnsten, sondern auf bitteren Erfahrungen. Sehen wir z. B. die offiziellen Berichte des eidgen. Militärdepartements durch, so finden wir Jahr für Jahr und beinahe ohne Ausnahme die Bemerkung, „daß sich immer eine starke

„Zahl von Leuten vorfindet, welche bei allem Fleiß und gutem Willen den Bildungsgrad nicht besitzen, „der ihnen gestattet, den Vorträgen über Taktik, Feldbefestigung und Terrainlehre zu folgen.“ (Bericht 1870.)

So sagt ferner der Bericht von 1872 von den Offiziers=Aspiranten-Schulen: „Die Zeit von sechs Wochen erscheint fast lächerlich kurz und reicht jedenfalls nur für die intelligenteren und in den Kantonen schon gut vorbereiteten aus. Doch auch hier fehlt die Wiederholung, die wenigstens die sämtlichen neuernannten Hauptleute treffen sollte. In mehreren Kantonen ist der Rekrutenunterricht in sehr schwachen Händen — — — und ist es daher begreiflich, daß die jungen Leute fast in der Mehrzahl wenig militärisch vorbereitet sind. Kommt noch dazu, daß viele die gehörige Schulbildung nicht besitzen, die Kantone — — nehmen, was sie eben bekommen lassen, und dann noch allerhand kleine und große Rücksichten einstreiten lassen, so ist es selbstverständlich, daß der Zweck dieser Schulen nur sehr mangelhaft erreicht wird.“ Und von den Majorsschulen: „Es sind viele tüchtige Offiziere darin gestanden, die schon ordentlich vorbereitet waren, und welche nun die Mittel zu Selbststudien erhalten haben, eine Anzahl aber würde erst bei einer etwa doppelten Dauer der Schule etwas Nechtes gelernt haben, so aber, bei nicht gehöriger allgemeiner Bildung, sehr geringen militä-

#### des Entwurfes:

§. 7. Die Kantone, deren Aspiranten diesen Unterricht genießen, dürfen keinen Dienstpflichtigen ohne Bewilligung des Bundesrathes zum Offizier in der Infanterie des Bundesauszuges ernennen und befördern, welcher diesen Unterricht nicht mitgemacht und sich nicht ein Fähigkeitszeugnis erworben.

§. 9. Aspiranten, welche sich beim Eintritt in den Kurs als unfähig zum fruchtbringenden Besuch desselben erweisen, werden auf Kosten ihres Kantons zurückgeschickt.

§. 10. Durch gegenwärtiges Gesetz ist die Beförderung tüchtiger Unteroffiziere zu Offizieren nicht ausgeschlossen, immerhin aber haben die Beförderten im gleichen Jahr entweder die eidg. Aspirantenschule oder im kantonalen Offizierskurs dem Unterricht beiwohnen.

(Vielleicht hilft einmal ein Konkordat, wie solche für Pfarrer, Aerzte, Apotheker und Geometer bestehen, dem Nebelstande.)

Der Schulkommandant hat beim Examen gesehen, was der einzelnen Leute schwache und was ihre starke Seite ist, er wird daher, wenn er es für gut hält, seine Klassen, die nicht zu zahlreich sein dürfen, daran einrichten und den Lehrstoff dem Standpunkte der einzelnen Klassen adaptiren.

Es wäre jedenfalls von Vortheil, wenn auf Grund des Examens die besser vorbereiteten Schüler unter sich in besondern Klassen instruit werden könnten, damit jeder Einzelne, nicht durch Anderer geringere Capacitäten aufgehalten, so weit gebracht werden könnte, als es seine individuellen Fähigkeiten immer gestatten.

„rischen Vorkenntnissen ist dies nicht möglich geworden: eine kleine Anzahl hat die Eigenschaften nicht zu höheren Funktionen oder zu selbstständigen Vaillaillonskommandanten.“ Ein ordentliches Eintritts-Examen hätte also in beiden Schulen zur Folge gehabt, daß die Schüler sich entweder vorbereitet hätten, oder nach Hause geschickt worden wären. Diese hätten sich vielleicht das folgende Jahr besser präparirt wieder eingefunden und den Kurs mit Erfolg mitgemacht, und das viele Geld wäre nicht umsonst ausgegeben gewesen.

„Es wäre zu wünschen,“ sagt der Bericht von 1868, „daß die Kantone diesem Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und nur solche Leute in die Schule senden würden, welche allen Erforderungen entsprechen“; warum das nicht geschieht, darüber gibt uns der Schlussatz des oben citirten Berichtes über die Schulen von 1872 den traurigen Aufschluß: „Wo nichts ist, da hat der Kaiser sein Recht verloren.“ Die fähigen Leute melden sich nicht, und wenn man bei unserm unverhältnismäßig großen Bedarf an Offizieren das, was sich bietet, strengesichtigen wollte, so bliebe oft zu wenig und darum scheinen sich die Stände dem Examen zu widersetzen. So wenigstens erklären wir uns die Verschiedenheit zwischen dem die Errichtung der eidgen. Aspirantenschulen betreffenden Gesetzentwürfe des Bundesrathes und dem Gesetz, wie es aus den Berathungen der Bundeversammlung hervorgegangen. Folgendes sind die betreffenden Paragraphen

#### des Gesetzes:

§. 7. Dieselben Militärs, welche die eidgenössischen Schulen besucht und das Fähigkeitszeugnis nicht erworben haben, dürfen nicht zu Offizieren ernannt werden.

#### §. 9. (fehlt.)

§. 10. Die Beförderung tüchtiger Unteroffiziere zu Offizieren, sowie die Verwendung der im Art. 5 des Gesetzes über die Erhebung der Wehrpflicht vom 19. Februar 1850 erwähnten Offiziere ist durch dieses Gesetz nicht ausgeschlossen.

Die Dauer der Schule wird schwer zum Voraus zu bestimmen sein. Unsere Kurse leiden meistens an allzu großer Kürze und wird es, wie das bei der Majorsschule der Fall war, einzigen Tastens bedürfen, bis das Minimum gefunden sein wird, welches erforderlich sein wird, damit die neue Einrichtung die gewünschten guten Früchte trage. In weniger als fünf Wochen wird etwas Erkleckliches wohl kaum zu erreichen sein.

Der Natur der Verhältnisse nach wird die Schule eine mehr theoretische als praktische und applikatorische sein, da es schwer halten wird, Truppen zur Übung

zu bekommen, es müßte denn sein, daß man sie — wenn die Lehrkräfte reichen, mit der Korporalschule vereinige, oder daß man sie, wenn einmal die Centralisation eine Thatsache, zur Zeit einer Rekrutenschule abhalte. — Wir werden eben annehmen, daß die Leute das Exerciren von Haus aus können, und uns somit in dieser Richtung nur mit den Divisionskolonnen und der Brigadeschule beschäftigen, und uns, wenn wir für den Exercirplatz die Leute nicht haben, auf der Tafel mit Strichen begnügen.

Vielcs Exerciren wäre übrigens gar nicht im Sinne unserer Schule: der Schüler soll seinen Geist für den theoretischen Lehrstoff frisch bewahren. Er soll in Rekruten-Wiederholungskursen die Evolutionen lernen und hier wenig auf die Allmend, aber dafür desto mehr mit Bleistift, Notizenbuch und Karte ins Terrain geführt werden, und zwar sollen die Ausflüge ins Terrain Hand in Hand mit den Theorien, wo möglich klassenweise und unter Leitung des die betreffende Theorie erhellenden Offiziers geschehen. Die Vertheilung des Lehrstoffes stelle ich mir ungefähr folgendermaßen vor:

#### I. Administration.

II. Taktik, und zwar mit dem speziellen Zweck, Einheit in die in der Armee praktizierte Taktik zu bringen, ohne welche ein harmonisches Einandergreifen im Gefecht nicht möglich ist, d. h. bei den vielen gegenwärtig grassirenden Ideen die richtigen und in unserm Heer praktikablen Ideen in die Köpfe zu bringen.

Wenig große, viel kleine Taktik. Gefechtslehre. Drailleurschule. Damit zusammenhängen die die Taktik bedingenden Wissenschaften: Schießtheorie und Terrainkenntnis, Reglementstudien, Reglemente und Fechtart unserer Nachbars-Armeen.

III. Truppeninstruktion. Aus der Erfahrung und der Taktik abzuleiten, worauf bei der Instruktion der Offizier hauptsächlich sein Augenmerk zu richten hat, wie man auf den Soldaten einwirken und seine Eigenthümlichkeiten entwickeln soll. Was mit ihm zu üben ist, weil es Disziplin fördert, weil es schädlichen Gewohnheiten entgegenwirkt, weil es im Gefecht von Nutzen ist, wie wir seine eigene Initiative am besten entwickeln und leiten und wie wir es überhaupt einzurichten haben, um während der zur Rekrutenschule und zum Wiederholungskurs bestimmten kleinen Anzahl Wochen ein möglichst günstiges Resultat zu erzielen.

Es sind diese Punkte zwar für den Lieutenant schon zu wissen nothwendig, allein in der kurzen Aspirantenschule, wo dem Zögling das taktische Verständniß und die Erfahrung meistens noch abgeht, findet sich dafür weder Zeit noch Gelegenheit. Es soll eben in den Kursen mit der Truppe dann des Hauptmanns Sorge sein, darauf zu halten, daß seine Lieutenanten in der vorgeschriebenen Weise mit der Instruktion vorgehen.

#### IV. Sanitarisches, Rechtspflege &c. &c.

Reiten würden wir als überflüssig ansehen. In einigen Wochen wird ein Mann kein Reiter, wohl aber ermüden die ersten Reitstunden gewaltig und machen den Mann zu freiem Gebrauch seiner Glieder zu andern Dingen unfähig.

Es läßt sich fragen, ob es nicht am Platze wäre' in unsren Offizierschulen, also auch in der Hauptmannsschule einige allgemeine Regeln zu geben, wie sich der bewehrte Bürger im ungewohnten Waffenkleid im Allgemeinen zu benehmen hat. Diese Regeln, wenn sie sich gleich zum Thell von selbst verstehen, sind doch weit entfernt, allgemein anerkannt und beobachtet zu werden. So herrschen über die Nothwendigkeit des Handschuhträgens und des Säbelumhangs, des Grusses an Vorgesetzte und fremde Offiziere und des Gegengrußes an Gleichgestellte und Unteraordnete bei der Mehrzahl unsrer Offiziere wunderliche Ansichten, (um sich davon zu überzeugen, braucht man nur einen Sommersonntag am Oltener Bahnhof zu zubringen), die sich nur durch offizielle Vorschrift und Ermahnung werden bestätigen lassen. Vom sich bei allen Vorgesetzten Melden beim Dienstantritt, vom sich Vorstellen, wenn man in Gegenwart besonders höher gestellter unbekannter Kameraden, haben vollente Wiele auch nicht eine Ahnung. Es ist hier nicht der Ort, den ganzen Code du savoir vivre de l'officier durchzunehmen, ich will hier nur den Nutzen desselben betonen.

Gerade in unsrer Armee, die nicht durch Neuerlichkeiten glänzt und der es etwas stark an innerem Zusammenhang mangelt, wäre etwas künstlicher Schliff besonders von Nöthen; er verbirgt oft den Mangel an gründlicherer Bildung, er wirkt bei einer ersten Begegnung auf das Vorurtheil, was oft nicht ohne Werth ist, fördert in hohem Maß die kameradschaftlichen Beziehungen, welche unter Offizieren eines und desselben Heeres so nothwendig und wichtig sind, schließlich würde er unsren Offizieren so manche Scene mit fremden Kameraden ersparen, in welcher sie oft eine komische, ja mißliche Rolle spielen, weil sie die in fremden Offizierskorps gebräuchlichen gesellschaftlichen Formen nicht kennen.

Der Franzose sagt que c'est le ton qui fait la chanson und er hat nicht Unrecht. Mag man von seinem inneren Werth auch noch so überzeugt sein, so darf man sich doch über die Neuerlichkeiten nicht ganz wegsezen, denn besonders in den Armeen beruht zu viel auf der gegenseitigen guten Meinung und dem guten Einvernehmen.

Es ist da allerdings mancher Punkt, über welchen sich offiziell nicht wohl Theorie geben läßt, worauf aber in den Schulen sehr wohl hingewirkt werden kann. Der Gegenstand möchte zum Besten und Frommen der ganzen Armee besonders den Unteroffizieren mit Lieutenant- und Hauptmannsrang, von welchen einer der eidg. Militär-Departements-Berichte spricht, recht eindringlich empfohlen werden.

(Fortsetzung folgt.)

#### Eidgenossenschaft.

##### Truppenverpflegungen.

Die Kommission zur Beurtheilung der Frage der Einführung künstlicher Nahrungsmitte in die Verpflegung unsrer Armeen hält ihre Schlussitzung den 10. Oktober auf dem Kantonekriegskommissariate in Basel.